

Satzung des Lions Distrikts 111 Bayern-Süd

17. Mai 2007

Nach Artikel IX, § 1, Abs. 2, der Satzung des Multi Distrikts 111-Deutschland gibt sich der Distrikt 111-Bayern-Süd folgende Satzung:

Artikel I Der Distrikt

§ 1

1. Der Distrikt 111 Bayern-Süd ist Teil des Multi Distrikts 111 Deutschland der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs. Er hat seinen Sitz im Generalsekretariat des Multi Distrikts 111 Deutschland in Wiesbaden.
2. Der Distrikt ist ein selbständiger Teil des Multi Distrikts in der Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereines ohne wirtschaftliche Zielsetzung.
3. Der Distrikt ist in Regionen, diese in Zonen unterteilt. Die Unterteilung nimmt der Distrikt-Governor in eigener Verantwortung vor.

§ 2

1. Mitglieder sind die im Gebiet des Distrikts ansässigen Lions Clubs, für die von Lions Clubs International eine Charterurkunde ausgestellt ist.
2. Ein rechtswirksames Ausscheiden eines Clubs aus der Organisation von Lions Clubs International beendet auch die Mitgliedschaft im Distrikt.

§ 3

1. Die Zuständigkeit des Distrikts erstreckt sich auf Angelegenheiten, die ihm in den Art. IX, X, XI und XII der Satzung des Multi Distrikts 111 Deutschland in der jeweils gültigen Fassung zugewiesen sind, nur den Distrikt betreffen und nicht auf der Clubebene erledigt werden können.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
3. Die Haftung des Distrikts ist auf sein Vermögen beschränkt, die Haftung der Lions Clubs als Mitglieder des Distrikts auf die von ihnen dem Distrikt geschuldeten Beiträge. Der für den Distrikt Handelnde haftet nicht persönlich. Diese Haftungsbeschränkung ist

beim Abschluss von Verträgen zu vereinbaren. Zuvor ist für den Abschluss von Verträgen die Zustimmung des Distrikt-Governors einzuholen, die für bestimmte Bereiche auch generell erteilt werden kann.

Die Haftung der Amtsträger bleibt gegenüber dem Distrikt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 4

Die im Distrikt zu erledigenden Aufgaben werden von der Distriktversammlung, dem Distrikt-Governor, dem ein Kabinett beratend zur Seite steht, sowie dem ersten und bei Bedarf dem zweiten und dritten Vize-Governor erfüllt.

Artikel II Distrikt-Governor

§ 1

1. Der Distrikt-Governor ist der Repräsentant und höchste Amtsträger seines Distrikts, er handelt in Verantwortung gegenüber den Organen von Lions Clubs International und führt die Beschlüsse der Gesamt-Distriktversammlung und des Governorrats in seinem Distrikt aus, soweit diese einer gemeinsamen Regelung bedürfen.
2. Zum Distrikt-Governor sowie zum 1. und 2. Vize-Governor kann nur gewählt werden, wer die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Er muss vollberechtigtes, aktives Mitglied eines vollberechtigten Lions Clubs dieses Distrikts sein.
 - b) Er muss sich der Zustimmung seines Clubs oder der Mehrzahl der Clubs seines Distrikt versichert haben.
 - c) Er muss Präsident eines Lions Clubs während einer vollen Amtsperiode und für mindestens zwei weitere Jahre Mitglied eines Clubvorstands gewesen sein.
 - d) Er muss das Amt einer Zone-Chairperson oder einer Region-Chairperson oder eines Kabinettssekretärs bzw. eines Kabinettschatzmeisters während einer vollen Amtsperiode ausgeübt haben. Keines der Ämter nach Buchstabe c) und d) soll gleichzeitig ausgeübt worden sein.
3. Ferner muss ein Distrikt-Governor bei seinem Amtsantritt das Amt eines Vize-Governors in demselben Distrikt, in dem er sich zu Wahl stellt, für ein volles Amtsjahr oder dessen größeren Teil innegehabt haben.
4. Der Governor sowie der 1. und 2. Vize-Governor werden für die Dauer eines Lions-Jahres geheim gewählt. Eine Wiederwahl des Governors für das folgende Jahre ist nicht zulässig.

§ 2

1. Der Governor ernennt für die Dauer seiner Amtszeit für jede Zone eine Zone-Chairperson. Diese sollen Präsident oder Sekretär eines Clubs während einer vollen Amtsperiode oder mindestens drei Jahre Mitglied eines Clubvorstandes gewesen sein.

2. Vor der Ernennung einer Zone-Chairperson soll der Governor die Clubs der betreffenden Zone hören. Eine Zone-Chairperson kann für anschließende zwei weitere Lions-Jahre ernannt werden.
3. Bei Ausfall eines Vize-Governors oder einer Zone-Chairperson hat der Governor nach pflichtgemäßem Ermessen für die Besetzung des Amtes für die Dauer der restlichen Amtszeit zu sorgen.
4. Die Zone-Chairpersons fördern im unmittelbaren Kontakt mit den Clubs deren Zusammenarbeit untereinander sowie die Zusammenarbeit zwischen den Clubs und dem Distrikt-Governor.

§ 3

1. Der Governor ernennt einen Kabinettssekretär und einen Schatzmeister für den Distrikt.
2. Er bestellt außerdem Beauftragte für Activity, Jugend und Internationale Beziehungen. Ferner kann er weitere Beauftragte, wie zum Beispiel für Satzung und Recht, Steuerfragen, Sight First, Klasse 2000, Lions Quest, Leo-Clubs, Öffentlichkeitsarbeit und Clubgründungen bestellen. Die Beauftragten müssen aktive Mitglieder eines Lions Clubs des Distrikts 111 Bayern-Süd sein.
3. Die Beauftragten unterstützen die Arbeit des Governors. Ihre Amtszeit ist auf maximal 6 Jahre beginnend mit dem Lionsjahr 2007/2008 begrenzt.
4. Kein Amtsträger erhält eine Vergütung. Auslagen der Amtsträger werden angemessen erstattet.

§ 4

1. Der Governor führt die laufenden Geschäfte des Distrikts. Er entscheidet über die Verwendung von Beiträgen, Ergänzungsbeiträgen und Umlagen unter der Beachtung der Finanzordnung des Gesamtdistrikts 111 Deutschland.
Der Schatzmeister des Distrikts legt jährlich Rechnung, die vom Rechnungsprüfer des Distrikts geprüft und vom Governor der nächsten Distriktversammlung zu Genehmigung vorgelegt wird.
2. Der Governor leitet die Distriktversammlung sowie die Sitzungen des Kabinetts. Er übt die ihm durch die Internationale Satzung übertragene Aufsicht über alle Clubs im Distrikt 111 Bayern-Süd aus.
3. Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben des Distrikt-Governors vom amtierenden ersten Vize-Governor wahrgenommen. Im Einzelfall kann der Distrikt-Governor auch ein anderes Mitglied seines Kabinetts mit seiner Vertretung beauftragen.

Artikel III Distrikt-Kabinett

1. Der Governor, der letztjährige Governor, der erste, zweite und dritte Vize-Governor, die Zone-Chairpersons, der Kabinettssekretär, der Kabinettschatzmeister sowie die Beauftragten für bestimmte Gebiete bilden das Distrikt-Kabinett.

2. Das Distrikt-Kabinett unterstützt und berät den Governor bei der Ausübung seiner Tätigkeit, insbesondere auch in Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten. Es nimmt Berichte und Empfehlungen der Zonen und Clubs entgegen.
3. Der Governor kann durch Abstimmung im Kabinett eine Meinungsbildung herbeiführen, deren Ergebnis er nach innen und außen vertritt.
4. Der Governor beruft in jedem Lions-Jahr mindestens drei Kabinettssitzungen ein. Die schriftlichen Einladungen dazu sind spätestens 10 Tage vor der Sitzung abzusenden. In dringenden Fällen ist eine Einladung durch Telefon oder Fax spätestens 48 Stunden vor der Sitzung zulässig.
5. Auf Antrag der Mehrzahl der Kabinettmitglieder hat der Governor eine außerordentliche Kabinettssitzung einzuberufen.

Artikel IV Distriktversammlung

§ 1

1. Im Distrikt findet einmal jährlich eine Versammlung aller im Distrikt bestehenden Lions-Clubs an einem vom Distrikt-Governor festgelegten Ort und Zeitpunkt statt. Sie muss spätestens 15 Tage vor dem Beginn der Gesamt-Distriktversammlung beendet sein.
2. Der Governor kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Distriktversammlung einberufen. Auf Verlangen von 25% der Präsidenten aller Lions Clubs im Distrikt muss der Governor eine außerordentliche Distriktversammlung einberufen.
3. Für den Ablauf der Sitzungen ist die Geschäftsordnung der Distriktversammlung und der Multi Distriktversammlung im Multi Distrikt 111 Deutschland in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2

Der Distriktversammlung obliegen insbesondere

- a) die Erörterung aller und die Beschlussfassung über alle den Distrikt und seine Clubs gemeinsam betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Governors oder der Multi Distriktversammlung gehören,
- b) die geheime Wahl des Governors sowie des 1., des 2. und ggf. des 3. Vize-Governors für das jeweils folgende Lions-Jahr,
- c) die Entgegennahme des Berichts des Governors für das laufende Lions-Jahr,
- d) die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers, die Beschlussfassung über die Rechnungslegung und die Entlastung des Governors und des Schatzmeisters für das vorangegangene Lions-Jahr,
- e) die Wahl eines Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters für das folgende Lions-Jahr. Diese dürfen während ihrer Amtszeit kein anderes Amt außerhalb ihres Clubs bekleiden. Wiederwahl ist zulässig.

- f) die Festsetzung von Beiträgen und Ergänzungsbeiträgen,
- g) die Empfehlung gemeinsamer Activities der Clubs und gegebenenfalls eine Empfehlung der Finanzierung dieser Activities durch Umlagen,
- h) die Wahl eines Mitgliedes und seines Stellvertreters im Finanzausschuss des Gesamt-Distrikts,
- i) die Wahl eines Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Distrikt-Ehrenausschusses sowie deren Vertreter,
- j) die Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung.

§ 3

Im Übrigen gelten für die Distriktversammlung die für die Multi Distriktversammlung geltenden Bestimmungen des Art. VII §§ 1, 3, 4, 5 und 6 der Satzung des Multi Distrikts 111 Deutschland entsprechend.

Artikel V Finanzverwaltung

Für die Verwaltung der Finanzen des Distrikts gilt die Finanzordnung des Multi-Distrikts 111 Deutschland und der deutschen Distrikte in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel VI Lions Hilfswerk Bayern-Süd e.V.

1. Die clubübergreifenden, von der Distriktversammlung empfohlenen Activities werden vom Lions Hilfswerk Bayern-Süd e.V. (LHBS) durchgeführt, dem die steuerbegünstigt anerkannten Lions Club Hilfswerke des Distrikts 111 BS als beitragsfreie Mitglieder beitreten können.
2. Das LHBS bildet und verwaltet einen Distriktverfügungsfond (DVF), dessen Mittel von den Lions Clubs Hilfswerken aufgebracht werden. Der Spendenbetrag je Lions-Mitglied wird von der Distriktversammlung empfohlen. Der DVF steht den Club Hilfswerken zur Unterstützung ihrer steuerbegünstigten Activities zur Verfügung. Über die Verwendung um Einzelnen entscheidet der Governor.

Artikel VII Ehrenordnung, Ehrenverfahren

1. Streitigkeiten in Lions-Angelegenheiten sollen gütlich beigelegt werden. Der Governor ist verpflichtet, auf Anforderung Hilfe zu leisten.
2. Die Regelung von Streitigkeiten innerhalb eines Clubs ist grundsätzlich dessen Sache. Maßgeblich hierfür ist die Clubsatzung.
3. Der Distrikt bildet einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ehrenausschuss. Die Mitglieder sind von der Distriktversammlung auf die Dauer von drei Lions-Jahren zu wählen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenausschusses müssen einem Lions Club des Distrikts 111 Bayern-Süd angehören.

4. Näheres regelt die Ehrenordnung des Multi Distrikts 111 Deutschland in ihrer jeweiligen Fassung.

Artikel VIII Austritt und Auflösung

1. Der Distrikt Bayern-Süd besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Lions Clubs fort. Der ausscheidende Club hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und kann auch eine Auseinandersetzungen nicht verlangen.
2. Bei Auflösung des Distrikts erfolgt die Abwicklung durch den Governor nach den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB. Die nicht verbrauchten Beiträge sind den einzelnen Clubs zurückzuzahlen, wobei als Verteilungsschlüssel die Höhe der eingezogenen Clubbeiträge im Auflösungsjahr maßgebend ist. Eventuell noch vorhandene Vermögenswerte des Distrikts fallen dem Lions Hilfswerk Bayern-Süd e.V., und falls dieses ebenfalls aufgelöst wird, dem Hilfswerk der Deutschen Lions e.V. (HDL) zu.

Artikel IX Verbindlichkeit der Internationalen Satzung und ihrer Statuten

1. Die Satzung der Internationalen Vereinigung der Lions-Clubs sowie die Satzung des Multi Distrikts 111 mit ihren Zusatzbestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung für den Distrikt Bayern-Süd und dessen Lions Clubs verbindlich.
2. Ergänzend gelten die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Vereinsrechts.

Artikel X

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Artikel XI Inkrafttreten

Diese Satzung ist nach Genehmigung durch den Governorrat am 17.06.2007 in Kraft getreten.